

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes in Brandenburg

A. Problem

Das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) reformiert die Berufsausbildung in der Pflege. Die drei bisher getrennten Ausbildungen in der Altenpflege, in der Gesundheits- und Krankenpflege und in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege werden nunmehr bundeseinheitlich in eine generalistische Ausbildung zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann zusammengeführt. In Artikel 1 des Pflegeberufereformgesetzes ist das Pflegeberufgesetz geregelt, in welchem die Einzelheiten der neuen Ausbildung festgelegt sind.

Das Pflegeberufgesetz als auch die Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) und die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622) beinhalten Ermächtigungsgrundlagen zur Umsetzung und Ausgestaltung der damit in Zusammenhang stehenden, notwendigen rechtssicheren Verwaltungsverfahren der Länder.

B. Lösung

Von den im Pflegeberufgesetz, der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung eingeräumten landesgesetzlichen Ermächtigungen wird in dem Brandenburgischen Pflegeberufeumsetzungsgesetz Gebrauch gemacht. So werden die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Ombudsstelle als auch die für die Ausführung der hochschulischen Ausbildung notwendigen gesetzlichen Regelungen geschaffen. Weiterhin enthält das Brandenburgische Pflegeberufeumsetzungsgesetz notwendige Verordnungsermächtigungen insbesondere für den Bereich der praktischen Ausbildung und für die Finanzierung der Pflegeausbildung, um hinreichend flexibel auf die Regelungsnotwendigkeiten in der Praxis eingehen zu können sowie eine schnelle und zielgerechte Verwaltungspraxis gewährleisten zu können.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die Schaffung landesrechtlicher Regelungen sind im Bundesrecht vorgesehen und erforderlich für die Umsetzung des Pflegeberufgesetzes auf Landesebene.

II. Zweckmäßigkeit

Um die bundesrechtlichen Regelungen mit ihren notwendigen oder möglichen Umsetzungserfordernissen auf Landesebene umsetzen zu können, bedarf es einer landesgesetzlichen Grundlage.

Aufgrund der aufgenommenen Verordnungsermächtigungen und weiterer Regelungen wird ermöglicht, notwendiges Verwaltungshandeln zur Umsetzung zügig und effektiv anzupassen und weiterzuentwickeln.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Das Brandenburgische Pflegeberufeumsetzungsgesetz hat keine über das Pflegeberufegesetz und die dazugehörigen Rechtsverordnungen hinausgehenden unmittelbaren Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft.

Für die Verwaltung ergeben sich durch das Brandenburgische Pflegeberufeumsetzungsgesetz klarstellende Regelungen für das Verwaltungshandeln. Zudem werden Ermächtigungsgrundlagen zur Schaffung weiterer fachlicher Rahmenbedingungen eröffnet sowie Näheres zur Ombudsstelle nach § 7 Absatz 6 des Pflegeberufegesetzes und der hochschulischen Ausbildung geregelt.

Durch das Brandenburgische Pflegeberufeumsetzungsgesetz ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, die über die vom Bund - mit dem Pflegeberufegesetz und den dazugehörigen Rechtsverordnungen - geschaffenen Rahmenbedingungen hinausgehen.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

Im Rahmen der Beteiligung ist das Brandenburgische Pflegeberufeumsetzungsgesetz an folgende Institutionen und Verbände mit der Gelegenheit zur Stellungnahme versandt worden:

Arbeitgeber- und Berufsverband privater Pflege e.V., Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Kranken- und Pflegekassen im Land Brandenburg, Brandenburgischer Verbund der Pflegeschulen e.V., Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V., Bundesverband ambulante Dienste und stationäre Einrichtungen e.V., Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe e.V. Landesverband Brandenburg, Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. Landesgeschäftsstelle Brandenburg, Landeskrankenhausgesellschaft Brandenburg e.V., Landkreistag Brandenburg, LIGA der Freien Wohlfahrtspflege - Spitzenverbände im Land Brandenburg, Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Verband deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg.

E. Zuständigkeiten

Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes in Brandenburg

(Brandenburgisches Pflegeberufumsetzungsgesetz – BbgPflBUMG)

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ombudsstelle

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung wird bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66) geändert worden ist, eine Ombudsstelle nach § 7 Absatz 6 des Pflegeberufgesetzes eingerichtet. Die Aufgaben der Ombudsstelle werden durch eine oder mehrere Personen wahrgenommen. Die Bestellung erfolgt durch die Leitung der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes im Benehmen mit dem für Soziales und Gesundheit zuständigen Ministerium.

(2) Die Tätigkeit der Ombudsperson ist ehrenamtlich. Die zuständige Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes stellt für die Ombudsstelle die Diensträume zur Verfügung und erstattet die erforderlichen Sachkosten. Die notwendige Entschädigung für Verdienstausschlag wird der Ombudsstelle in Anlehnung an die Höhe der Entschädigung für Verdienstausschlag, die einem Zeugen nach § 22 Satz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erstattet.

§ 2

Hochschulische Ausbildung

Befristet bis zum 31. Dezember 2029 kann die Praxisanleitung nach § 31 Absatz 1 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung auch von Personen durchgeführt werden, die die Anforderungen nach § 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung erfüllen.

§ 3

Verordnungsermächtigungen

Das für Soziales und Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über:

1. die näheren Anforderungen an die Geeignetheit von Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes zur Durchführung von Teilen der

praktischen Ausbildung einschließlich der Angemessenheit des Verhältnisses von Auszubildenden zu Pflegefachkräften sowie die näheren Voraussetzungen, unter denen die Durchführung der Ausbildung nach § 7 Absatz 5 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes untersagt werden kann,

2. das Nähere zu den Kooperationsverträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
3. weitergehende Regelungen nach § 31 Absatz 1 Satz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung zu den Anforderungen an die Qualifikation der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter für die hochschulische Ausbildung,
4. ergänzende Regelungen nach § 26 Absatz 6 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes,
5. Einzelheiten zu der Bemessung, der Berechnungsweise, den Zahlungsmodalitäten sowie dem Verfahren zur Nachweisführung über die Verwendung der Investitionskosten nach § 27 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Pflegeberufgesetzes von Pflegeschulen, die nicht unter die Regelungen des § 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, fallen.
6. ergänzende Regelungen nach § 33 Absatz 4 Satz 5 des Pflegeberufgesetzes zu den in einer Umlageordnung nach § 56 Absatz 3 Nummer 3 des Pflegeberufgesetzes geregelten Verfahren,
7. das Nähere zum Prüfverfahren der Ausgleichszuweisungen nach § 34 Absatz 6 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes, soweit nicht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung nach § 56 Absatz 3 Nummer 4 des Pflegeberufgesetzes Gebrauch machen,
8. ergänzende Regelungen zu von § 55 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes nicht erfassten Erhebungen über Sachverhalte des Pflege- und Gesundheitswesens als Landesstatistik aufgrund des § 55 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes,
9. das Nähere zum Verfahren nach § 12 Absatz 3 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin/Der Präsident des Landtages Brandenburg

[...]

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Bewältigung des demographischen Wandels gehört zu einer der größten Herausforderungen der Landespolitik. Um insbesondere die großen Herausforderungen in der Pflege zu meistern, werden vor allem genug gut ausgebildete und motivierte Pflegekräfte benötigt. Das setzt auch voraus, dass die Pflegeberufe attraktiver werden. Eine Grundlage dafür ist das neue, am 17. Juli 2017 beschlossene Pflegeberufegesetz des Bundes, das an die Stelle der bisher getrennten Ausbildungen in der Altenpflege, in der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege künftig eine einheitliche generalistische Pflegeausbildung setzt. Das Pflegeberufegesetz enthält zwar teilweise sehr detaillierte Regelungen, bedarf jedoch an verschiedenen Stellen der Klarstellung oder überlässt den Ländern in einigen Bereichen die nähere Ausgestaltung durch Landesrecht. Das ermöglicht den Ländern auch inhaltliche und inhaltlich weitergehende Anforderungen zu treffen.

Das vorliegende Brandenburgische Pflegeberufesetzgesetz setzt damit die zum jetzigen Zeitpunkt notwendigen Regelungsaufträge und Regelungsmöglichkeiten des Pflegeberufegesetzes um und schafft die Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige Pflegeausbildung und deren rechtssichere Finanzierung im Land Brandenburg.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Ombudsstelle):

Zu Absatz 1:

§ 7 Absatz 6 des Pflegeberufegesetzes sieht die Möglichkeit einer Einrichtung einer Ombudsstelle aufgrund von Landesrecht vor. Diese Ombudsstelle soll Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung beilegen. Da es sich bei den Auszubildenden regelmäßig um jüngere Menschen handelt, ist die Einrichtung einer solchen Ombudsstelle mit einem niedrighwelligen Zugang und einem nicht-förmlichen Verfahren sinnvoll.

Nach dem Wortlaut des § 7 Absatz 6 des Pflegeberufegesetzes muss die Ombudsstelle zwingend bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes eingerichtet werden. Der zuständigen Stelle obliegen die Fondsverwaltung und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben zur Finanzierung der Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufegesetz im Land Brandenburg.

Die Aufgaben der Ombudsstelle sollen zunächst durch eine Ombudsperson wahrgenommen werden, entsprechend der Erfahrungen kann dies zu einem späteren Zeitpunkt auf mehrere Ombudspersonen ausgeweitet werden.

Zu Absatz 2:

Im Grundsatz gilt das Amt der Ombudsperson als Ehrenamt. Zur Klarstellung werden die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Ombudsperson zu finanzierenden

Kostentatbestände dargestellt, die durch die der zuständigen Stelle zur Verfügung stehenden Verwaltungskostenpauschale gemäß § 32 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes getragen werden. Mangels vorliegender Entschädigungsregeln für Ombudspersonen in der Pflegeausbildung ist eine Anlehnung an den vergleichbaren Sachverhalt des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes angemessen.

Zu § 2 (Hochschulische Ausbildung):

Nach § 30 Absatz 1 Satz 3 muss die Praxisanleitung im Rahmen der hochschulischen Ausbildung von hochschulisch qualifizierten Personen durchgeführt werden. Hier wird von der in § 30 Absatz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2029 abweichende Anforderungen zuzulassen. Als abweichende Anforderungen werden die Qualifikationsvorgaben für die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter für die berufliche Ausbildung festgelegt. Dies ist sachgerecht und notwendig, da bisher nicht ausreichend hochschulisch qualifizierte Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zur Verfügung stehen.

Zu § 3 (Verordnungsermächtigungen):

Das Pflegeberufgesetz geht mit einem gänzlich neuen Konzept auf die veränderten Anforderungen in der Pflege ein. Die Umsetzung stellt die Länder und zuständigen Behörden vor die Herausforderung, neue Verfahren und neues Verwaltungshandeln zu entwickeln, weitestgehend ohne auf bestehende Erfahrungen und bewährte Verfahren zurückgreifen zu können. Zudem ist eine fortlaufende zukunftsgerichtete Weiterentwicklung insbesondere fachlicher Natur zu erwarten und deren Umsetzung sicherzustellen. Daher ist es sachdienlich, dem für Soziales und Gesundheit zuständigen Ministerium die konkrete Ausgestaltung der auf Landesebene zu treffenden Regelungen zuzuweisen.

Durch § 3 des Brandenburgischen Pflegeberufeumsetzungsgesetzes werden daher erforderliche Ermächtigungsgrundlagen geschaffen, um ergänzende landesrechtliche Regelungen durch das für Soziales und Gesundheit zuständige Ministerium erlassen zu können. Die Nummern 1 bis 3 enthalten Verordnungsermächtigungen für den Bereich der beruflichen Ausbildung in der Pflege, die Nummern 4 bis 8 für den Bereich der Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege. Nachfolgend die Regelungen im Einzelnen:

Zu Nummer 1:

Die im Land bestehende Gesundheitsberufeschulverordnung vom 25. Februar 2015 (GVBl. II Nr. 9), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Februar 2020 (GVBl. II Nr. 8) geändert worden ist, regelt Vorgaben für die Eignung von Einrichtungen der praktischen Ausbildung. Jedoch ist nicht absehbar, ob neben der getroffenen Regelung, die insbesondere die Schulaufsicht zum Gegenstand hat, weitere Konkretisierungen erforderlich werden.

Die Verordnungsermächtigung ist die notwendige Rechtsgrundlage um die Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung zu prüfen und im Falle von Rechtsverstößen die zuständige Behörde einer Einrichtung die Durchführung der Ausbildung zu untersagen.

Im Interesse eines über die Ländergrenzen möglichst einheitlichen Verwaltungshandelns in Bezug auf die Untersagung der Durchführung von Ausbildung zu schaffen, haben entsprechende Regelungen der anderen Bundesländer nach Möglichkeit Berücksichtigung gefunden.

Zu Nummer 2:

Die Verordnungsermächtigung ist notwendige Rechtsgrundlage das Nähere zu den Kooperationsverträgen zu regeln.

Die Gesundheitsberufeschulverordnung vom 25. Februar 2015 (GVBl. II Nr. 9), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Februar 2020 (GVBl. II Nr. 8) geändert worden ist, regelt die Rahmenbedingungen der Kooperationsverträge, die die Pflegeschulen mit den Trägern der praktischen Ausbildung abschließen. Jedoch ist nicht absehbar, ob neben der getroffenen Regelung weitere landesrechtliche Konkretisierungen erforderlich werden, um die notwendigerweise abzuschließenden Kooperationsverträge zwischen den einzelnen Kooperationspartnern für die praktische Ausbildung in angemessener Form zu gewährleisten.

Zu Nummer 3:

Die Verordnungsermächtigung ist gesetzliche Grundlage, um weitergehende Regelungen an die Qualifikation der Praxisanleiterinnen- und anleiter für die hochschulische Ausbildung zu treffen, da der Begriff der hochschulischen Qualifikation unbestimmt ist. Zur Sicherung der Qualität des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung bedarf es gegebenenfalls einer konkreten Ausgestaltung.

Zu Nummer 4:

Die Verordnungsermächtigung zur Umsetzung von § 26 Absatz 6 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes ist gesetzliche Grundlage, um ergänzende Regelungen zu den vom Bund bestimmten Aufgaben der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes vorzunehmen.

Zu Nummer 5:

Die Verordnungsermächtigung ist gesetzliche Grundlage für die Schaffung weitergehender Regelungen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Investitionskosten nach § 27 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Pflegeberufgesetzes für Pflegeschulen, die nicht unter die Regelungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in Brandenburg fallen.

Die Kompetenz des Landes eine entsprechende Regelung zu schaffen, ergibt sich aus der Gesetzesbegründung zu § 27 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes. Hiernach sind Investitionskosten als Teil der Pflegeausbildungskosten ausdrücklich ausgeschlossen, sodass die Finanzierungsverantwortung dieser Kosten bei den Ländern liegt. Für Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser ist aufgrund des SGB XI sowie des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) ebenfalls eine entsprechende Kostentragung von Investitionen durch die Länder vorgesehen. Pflegeschulen in Brandenburg unterscheiden sich hinsichtlich der Bindung an ein Krankenhaus. So gibt es Pflegeschulen, die mit einem Krankenhaus verbunden sind und Pflegeschulen ohne Krankenhausbindung. Pflegeschulen, die mit einem Krankenhaus verbunden sind, werden hinsichtlich Investitionskosten über das KHG finanziert. Für nicht mit

einem Krankenhaus verbundene Pflegeschulen fehlt es jedoch einer bundesgesetzlichen Regelung, wodurch es einer landesrechtlichen Regelung bedarf.

Zu Nummer 6:

Im Regelungsauftrages des § 33 Absatz 4 Satz 5 des Pflegeberufgesetzes wird den Ländern eingeräumt ergänzende Regelungen zu dem in der Umlageordnung nach § 56 Absatz 3 Nummer 3 des Pflegeberufgesetzes geregelten Verfahrens der Festsetzung des Umlagebetrags gegenüber den Trägern von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen zu erlassen.

Um landesrechtliche Bestimmungen, die über die Vorgaben des Verfahrens der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung hinausgehen, berücksichtigen zu können und gleichzeitig das Verwaltungshandeln im Land Brandenburg sicherstellen zu können, wird die Verordnungsermächtigung aufgenommen.

Zu Nummer 7:

Die Verordnungsermächtigung zur Umsetzung des § 34 Absatz 6 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes ist die gesetzliche Grundlage zur Schaffung weitergehender notwendiger Regelungen zum Prüfverfahren der Ausgleichzuweisungen.

Aufgrund fehlender Erfahrungen im Rahmen einer fondsfinanzierten Berufsausbildung im Land Brandenburg ist derzeit nicht absehbar welche Einzelheiten zur Prüfung der Ausgleichzuweisungen hinsichtlich etwaiger Mehr- oder Minderausgaben nach § 34 Absatz 6 des Pflegeberufgesetzes zu schaffen sind. Zur Sicherstellung eines flexiblen Verwaltungshandelns wird die Verordnungsermächtigung aufgenommen.

Zu Nummer 8:

Die Verordnungsermächtigung zur Umsetzung von § 55 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes ist die gesetzliche Grundlage um die Erhebung notwendiger ergänzender statistischer Daten zur Entwicklung der Ausbildungssituation anzuordnen.

Derzeit ist nicht absehbar, ob ein hinausgehender Regelungsbedarf auf Landesebene über die Bundesstatistiken erforderlich wird. Zur Sicherstellung eines fortlaufend zukunftsgerechten Verwaltungshandelns wird die Verordnungsermächtigung aufgenommen.

Zu Nummer 9:

Die Verordnungsermächtigung zur Umsetzung des Regelungsauftrags in § 12 Absatz 3 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung dient der Umsetzung der Aufteilung des Finanzierungsanteils auf die einzelne ambulante Einrichtung unter Berücksichtigung landesrechtlicher Rahmenbedingungen.

Zu § 4 (Inkrafttreten):

Hier wird das In-Kraft-Treten des Gesetzes geregelt.